

GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/11/2023

Niederschrift (Beschlussprotokoll)

11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden
am Donnerstag, 6. Juli 2023, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

Bürgermeister:	Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
Gemeindevorstandsmitglieder:	Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz
Gemeinderatsmitglieder:	Arno Grilz, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Mag. Arnold Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek, Peter Hirm, Manuel Roscher MSc
Entschuldigt:	Karl-Heinz Korak (arbeitsverhindert), David Krall (arbeitsverhindert), Ing. Harald Gadner (arbeitsverhindert)
Ersatzmitglied:	Vinzenz Samitsch, Robert Opetnik, Christopher Grilz
Schriftführerin: Finanzverwalter:	Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek Patrick Oswaldi

Beginn: 19:45 Uhr
Ende: 21:25 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 104/2022 mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

TOP 1

Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates am 27. April 2023

TOP 2

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates am 6. Juli 2023

TOP 3
Kontrollausschusssitzung vom 27. Juni 2023

TOP 4
Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 K-AGO

TOP 5
1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023

TOP 6
Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Verstärkung operativen/investiven Gebarung“

TOP 7
Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Bedeckung investive Gebarung“

TOP 8
Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022-2023

TOP 9
Auftragsvergaben Straßenbaumaßnahmen 2023

TOP 10
Ankauf RLFA 2000 – FF Ruden
- Antrag an den Landesfeuerwehrverband
- Finanzierungsplan
- Auftragsvergabe

TOP 11
Photovoltaikanlagen
- Finanzierungsplan
- Auftragsvergaben

TOP 12
Auftragsvergabe – Adaptierung Sitzungsraum 1. Stock

TOP 13
Auftragsvergabe Wartehäuschen

TOP 14
Abfallgebührenverordnung

TOP 15
Wassergebührenverordnung

TOP 16
Kanalgebührenverordnung

TOP 17
Beratung betreffend vorzeitige Tilgung Darlehen - Abwasserbeseitigung

TOP 18
Kindergarten Ruden
Betreibervereinbarung – K-KBBG
Kinderbetreuung Kindergartenjahr 2023/24

TOP 19
Übereinkommen ÖBB –Begleitwege

TOP 20
A-1/2023
a) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für Teile der Grundstücke Nr. 574/3 und 575/1, KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 950 m²
b) Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)

TOP 21
Nachtrag zur privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) vom 12.04.2018, Grundstückes 244/1, KG Eis

TOP 22
Nachtrag zur privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) vom 12.4.2018, Grundstücke 684/1 und 686/1, KG Ruden

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

TOP 23
Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:45 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

TOP 1
Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates am 27. April 2023

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates am 27. April 2023 wurde von den Protokollprüfern, Arno Grilc und Harald Bierbaumer, unterfertigt. Da gegen die vorliegende Niederschrift keine Einwendungen vorliegen, wird diese vom Bürgermeister unterfertigt.

TOP 2

Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates am 6. Juli 2023

Als Protokollprüfer für die Niederschrift der gegenständlichen Sitzung am 6. Juli 2023 werden einstimmig folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Manuel Roscher MSc

Vinzenz Samitsch

TOP 3

Kontrollausschusssitzung vom 27. Juni 2023

Der Obmann des Kontrollausschusses berichtet über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses am 27.6.2023.

NIEDERSCHRIFT

Über die 8. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungsraum) durch den

KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 27. Juni 2023, von 19:00 – 21:15 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann: Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ), Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP),
Roscher Manuel, MSc, Mitglied (SPÖ)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 104/2022 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.05.2023

letzte Gebarungsprüfung: am 26. April 2023 durch den
Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **19:00** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

TOP 1:

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 27. Juni 2023 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

Die in der Kontrollausschusssitzungsniederschrift vom 26. April 2023 enthaltenen Prüfungsbemerkungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 27. April 2023 zur Kenntnis gebracht.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit drei Nebenkassen geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:
 - a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,

- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
- c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von **€ 1.444.535,19** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	€ 1.444.535,19
Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand):	€ 1.444.535,19
Differenzbetrag:	€ 0,--

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege wurden ganzheitlich und gewissenhaft vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 1 bis 363 des laufenden Finanzjahres 2023.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher (Hauptkasse KA1 - Oswaldi von 1 bis 134, Nebenkasse KA2 - Haschei von 1 bis 36, Nebenkasse KA4 – DI Grilz von 1 bis 32 und Nebenkassa KA3 – Mag. Lipovsek von 1 bis 3) geprüft.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurde keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

Der Obmann des Kontrollausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um **21:15 Uhr**.

Ruden, am 27. Juni 2023

Beschluss:

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

TOP 4

Dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 K-AGO

Infolge der Dringlichkeit verfüge ich gemäß § 73 K-AGO die sofortige Durchführung folgender Maßnahme:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 24. Mai 2023, Zahl: 120-2/01/2023, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der einzelnen Baustellen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs.1, 44, 90 und 94d Z 4 u. 16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl, Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 122/2022 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGbl. Nr. 66/1998 in der Fassung LBgl. Nr. 104/2022 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 23.4.2023 bewilligten Arbeiten am Ladinigweg im Interesse der Sicherheit und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 30. Mai 2023 bis 30. November 2023 verfügt:

§ 1.

Verkehrsbeschränkung

- (1) Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO 1960 abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 05.05.44 nach dem Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.
- (2) Die in der Beilage ersichtlichen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2.

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt vom **30. Mai 2023 bis 30. November 2023**.

§ 3.

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

1. **§ 52/2 StVO Einfahrt verboten mit § 54 StVO Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“**
2. **§ 52/10 a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**
3. **§ 52/10 b StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkung**
4. **§ 52/23 und 24 StVO, Vorrang geben - Halt**
5. **§ 53/16 b StVO, Umleitung**
6. **§ 52/5, § 53/7a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr**
7. **§ 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung**
8. **§ 50/9 StVO, Baustelle**
9. **§ 50/8a b c StVO, Fahrbahnverengung**
10. **§ 50/16 StVO, Andere Gefahren**
11. **§ 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung**
12. **§ 52/1 StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkungen**
13. **§ 53/11 StVO, Sackgasse**
14. **§ 53/16 a StVO, Vorankündigung einer Umleitung**
15. **§ 53/16 b StVO, Umleitung**

§4

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des § 89 leg. cit. StVO 1960 zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die dringende Verfügung des Bürgermeisters vom 24.5.2023 betreffend einer Verkehrsbeschränkung des Ladinigweges ohne Einwendungen zur Kenntnis.

TOP 5

1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf für den 1. NVA 2023 wurde am 06.06.2023 zu Begutachtung an das AKLR (Frau Modritsch) gemailt und am 09.06.2022 sowie am 29.06.2023 telefonisch besprochen und für in Ordnung befunden.

Insgesamt wurden 85 Konten angepasst. Die Veränderungen im Budget werden in der beiliegenden Excel-Tabelle aufgelistet.

Im Finanzierungshaushalt Saldo 1 ist die Liquidität der Gemeinde ersichtlich.

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			<i>(Anlage 1a)</i>	<i>(Anlage 1b)</i>
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.074.100	3.405.600
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4.007.000	3.133.300
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	67.100	272.300
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	32.700	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-32.700	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	34.400	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA-Betrag

	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	1.662.000
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.544.800
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		117.200
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		389.500
Finanzierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA- Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		199.000
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-199.000
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		190.500

In der nachstehenden Tabelle ist der NVA abzüglich den Gebührenhaushalten abgebildet. Hier muss der Gesamthaushalt abzüglich GHHs (zumindest SA1 u. SA5) positiv sein.

	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	67.100	34.400	272.300	190.500
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	21.500	21.500	28.000	32.100
850 Wasserversorgung	22.100	17.200	26.100	3.300
851 Abwasserbeseitigung	32.400	19.200	131.700	-13.300
852 Abfallentsorgung	10.500	7.400	21.800	21.800
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	21.700	17.800	31.700	31.700
85. sonst. Betr. markt- Tätig.	0	0	0	0
Zwischensummen	-41.100	-48.700	33.000	114.900

FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft

33.000

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2023, Zahl: 900-2/1/2023-Op, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.074.100,00
Aufwendungen:	€	4.007.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	32.700,00
<hr/>		
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>34.400,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.067.600,00
Auszahlungen:	€	4.877.100,00
<hr/>		
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	<u>€</u>	<u>190.500,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2023 bestehen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2023.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Juli 2023 in Kraft.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den 1. Nachtragsvoranschlag 2023, sowie die Verordnung mit der Zahl: 900-2/1/2023-Op, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

TOP 6

Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Verstärkung operativen/investiven Gebarung“

Die gebundenen BZ-Mittel 2021 von € 89.800,00 werden zum Teil auf folgende sonstigen/investiven Vorhaben verwendet.

Vorhaben:

Ankauf Rasentraktor	€	19.300,00 (beschlossen GR am 27.04.2023)
Errichtung Urnennische St. Radegund	€	22.400,00 (beschlossen GR am 27.04.2023)
Adaptierung ZA Notstromeinspeisung	€	7.100,00 (beschlossen GV am 24.04.2023)
Rüsthau Ruden – Verteiler einbauen	€	2.600,00 (beschlossen GR am 27.04.2023)
Adaptierung Sitzungsraum 1. Stock	€	3.900,00 (beschlossen GV am 24.04.2023)
Denkmalpflege	€	4.900,00 (VA 2023 u. 1. NVA)
Ankauf von Buswartehäuschen	€	25.000,00 (offen – im 1. NVA vorgesehen)
Straßeninfrastruktur 2022	€	4.600,00 (offen – im 1. NVA vorgesehen)

Gesamt € **89.800,00**

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Zweckänderung der gebundenen Bedarfsmittel 2021 für die „Verstärkung operativer/investiven Gebarung“ mit einem Betrag von € 89.800,-.

TOP 7

Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Bedeckung investive Gebarung“

Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Bedeckung investive Gebarung“

Der Finanzierungsplan „Straßeninfrastruktur 2022“ wird mit den gebundenen BZ-Mittel 2022 von € 78.900,00 erweitert.

Vorhaben:

Straßeninfrastruktur 2022	€	78.900,00 (offen – im 1. NVA vorgesehen)
Gesamt	€	78.900,00

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel „Bedeckung investiven Gebarung“ mit einer Erweiterung von € 78.900,-.

TOP 8

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2023

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022 - 2023

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2023

Der Finanzierungsplan für das Vorhaben **Straßeninfrastruktur 2023** werden Ausgaben von € 301.900,00 budgetiert.

Finanzierungsplan:

Ausgaben:

Straßeninfrastruktur 2023	€ 301.900,00
----------------------------------	---------------------

Einnahmen:

BZ - Mittel 2023	€ 197.500,00
------------------	--------------

KIG - Mittel 2023	€ 104.400,00
-------------------	--------------

Gesamt:	€ 301.900,00
----------------	---------------------

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den vorliegenden Finanzierungsplan „Straßeninfrastruktur 2023“ mit einem Gesamtbudget von € 301.900,-. Die Bedeckung erfolgt über BZ-Mittel 2023 und KIG-Mittel 2023.

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur - Lippitzweg

Der Finanzierungsplan für das Vorhaben **Straßeninfrastruktur – Lippitzweg** wurde vorab mit der Abteilung 3 besprochen und die Kosten belaufen sich laut der unverbindlichen Kostenschätzung der Agrartechnik derzeit auf rund € 220.000,00.

Finanzierungsplan:

Ausgaben:

Straßeninfrastruktur - Lippitzweg	€ 220.000,00
--	---------------------

Einnahmen:

Förderung AKLR - Agrartechnik	€ 88.000,00
-------------------------------	-------------

BZ - Mittel 2023 (60%)	€ 132.000,00
------------------------	--------------

Gesamt:	€ 220.000,00
----------------	---------------------

Finanzielle Bedeckung:

Die Kosten werden durch eine Förderung der Agrartechnik von 40 Prozent und mit BZ-Mittel 2023 Gemeinde Ruden in der Höhe von € 132.000,00 bedeckt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den vorliegenden Finanzierungsplan „Straßeninfrastruktur - Lippitzweg“ mit einer Gesamtsumme von € 220.000,-. Die Finanzierung erfolgt über Förderung vom AKLR -Agrartechnik und BZ-Mittel 2023.

Erweiterung des Finanzierungsplanes Straßeninfrastruktur 2022

Finanzierungsplan Straßeninfrastruktur 2022 - 2023

Erweiterung des Finanzierungsplanes Straßeninfrastruktur 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruden fasste in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 den Beschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan zu nachstehenden angeführten investiven Einzelvorhaben mit folgender Bedeckung:

Straßeninfrastruktur 2022

BZ-Mittel i. R.	€	250.000,00
Förderung Abt. 10 – Agrar	€	24.000,00
Gesamt	€	274.500,00

Durch die unerwarteten Preiserhöhungen und Preisanpassungen stiegen die Kosten für das investive Einzelvorhaben auf **€ 301.900,00** an. Es sind noch kleine Teilstücke offen. Die Förderung der Agrar kommt bei diesem Vorhaben nicht zustande.

Straßeninfrastruktur 2022 - Erweiterung

BZ-Mittel i. R.	€	250.000,00
Verst. operativen/investiven Gebar.	€	4.600,00
Bedeckung investive Gebarung	€	78.900,00
Gesamt	€	333.500,00

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die vorliegende Erweiterung des Finanzierungsplanes „Straßeninfrastruktur 2022“ auf gesamt € 333.500,-. Die Finanzierung erfolgt über BZ-Mittel i.R., Verst. Operativen/investiven Gebarung sowie Bedeckung investive Gebarung.

TOP 9

Auftragsvergaben Straßenbaumaßnahmen 2023

Agrarprojekt Lippitzweg:

Laut Finanzierungsplan für das Agrarprojekt Lippitzbach wurde ein Betrag von € 220.000,- laut unverbindlicher Kostenschätzung der Agrartechnik/Land Kärnten vorgesehen.

Die Baukosten für den Neubau betragen rund € 60.000,- für 170 lfm, die Sanierung des Altbestandes mit rund 660 lfm betragen € 160.000,- brutto

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Agrartechnik des Landes Kärnten für das Agrarprojekt Lippitzweg mit einer derzeitig geschätzten Gesamtsumme von € 220.000,- zu beauftragen.

Die Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung mehrerer Straßenabschnitte wurden von der Fa. Franz Pruntsch GmbH, mit Angeboten vom 19.06.2023 angeboten.

Folgende Straßenabschnitte sind von den Angeboten umfasst:

- St. Nikolai bis zum Anwesen Rabitsch,
- Eis – ab der Kreuzung Zufahrt Kläranlage in südöstliche Richtung
- Kleindiex – Kreuzungsbereich Neu – Richtung Lippitzbach, samt Wasserleitung

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Auftragsvergabe für Straßenbauarbeiten der Firma Pruntsch GmbH, Obermitterdorf, 9113 Ruden in der Höhe von gesamt € 75.741,41 brutto laut Angebot vom 29.6.2023 zu vergeben. Die finanzielle Bedeckung erfolgt über die Straßeninfrastruktur 2023.

Die Auftragssumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kleindiexstraße samt Wasserleitung

Auftragssumme Brutto	€	45.028,78
----------------------	---	-----------

Straßenbau St. Nikolai

Auftragssumme Brutto	€	8.568,00
----------------------	---	----------

Straßenbau Eis

Auftragssumme Brutto	€	22.144,63
----------------------	---	-----------

Weiters soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden die Auftragsvergabe für die Kleinprojekte St. Nikolai, Eis Richtung Kläranlage, St. Martin, Unternberg – bis Anwesen Unternberg 46 und die ASZ-Durchfahrt nach Überprüfung durch den Baudienst und finanzieller Bedeckung zu vergeben.

Die Straßenbauarbeiten für die Instandsetzung mehrerer Straßenabschnitte wurden von der Fa. Swietelsky AG, mit Angeboten vom 03.07.2023 angeboten.

Folgende Straßenabschnitte sind vom Angebot 1 umfasst:

- St. Martin
- Unternberg – bis Anwesen Unternberg 46
- ASZ (Durchfahrt zwischen der Bauhofhalle und dem Container)
- St. Nikolai

Straßenabschnitt Angebot 2

- Unternberg TAG

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte, dass der Gemeindevorstand ermächtigt werden soll, die Angebote für Straßenbauarbeiten nachzuverhandeln und Aufträge zu vergeben. Des Weiteren wird der Gemeindevorstand ermächtigt den Auftrag für die Straßenbauarbeiten „Unternberg“ nach Einholung von Vergleichsangeboten und der Kontrolle nach finanzieller Bedeckung zu vergeben.

TOP 10

Ankauf RLFA 2000 – FF Ruden

- Antrag an den Landesfeuerwehrverband
 - Finanzierungsplan
 - Auftragsvergabe
-

Für den Ankauf eines neuen RLFA 2000 wurde bereits der Vorantrag im letzten Gemeinderat beschlossen.

Nun liegt die Förderzusage des Landesfeuerwehrverbandes vor.

Um die Förderungen in Anspruch zu nehmen, bedarf es nun des endgültigen Antrages.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den Antrag an den Kärntner Landesfeuerwehrverband für den Ankauf eines neuen RLFA für die FF Ruden zu stellen. Die Finanzierung erfolgt laut Finanzierungsplan Ankauf RLFA 2000 - FF Ruden.

Ankauf RLFA 2000 – FF Ruden

Finanzierungsplan

Das aktuelle Fahrzeug der FF Ruden muss in absehbarer Zeit erneuert bzw. ersetzt werden. Die derzeitigen Kosten des RLFA 2000 belaufen sich lt. KLFV auf rund € **500.000,00** inklusive Ausstattung (Angebotspreis KLFV – siehe Beilage).

Der Fahrzeugpreis beträgt laut Ausschreibung des K-Landesfeuerwehrverband brutto € 476.266,92. Für Zusatzausstattungen der FF Ruden wurde eine Gesamtsumme von von bis zu € 500.000,- vorgesehen.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den vorliegenden Finanzierungsplan FF Ruden für den Ankauf des RLFA 2000.

Aufgrund der Ausschreibung des Landesfeuerwehrverbandes liegt ein Angebot der Firma Magirus-Lohr in der Höhe von € 476.266,92 vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte für den Ankauf des RLFA 2000 mit einer Gesamtsumme von € 476.266,92 und Zusatzausstattungen für die FF Ruden in der Höhe von € 23.733,08 die Firma Magirus-Lohr, Frikusweg 8, 8141 Premstätten zu beauftragen. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch den Finanzierungsplan „FF-Ruden – Ankauf RLFA 2000“.

TOP 11

Photovoltaikanlagen

- Finanzierungsplan
 - Auftragsvergaben
-

Für die Anschaffung von Photovoltaikanlagen für gemeindeeigene Objekte liegen Angebote der Firmen Draulandsolar und Installationen Jauernig vor (Beilage).

Finanzierungsplan:

Ausgaben:

PV-Anlagen der gemeindeeigenen Gebäude € 138.500,00

Einnahmen:

Förderung AKLR (60%) € 83.100,00
KIG – Mittel 2023 (40%) € 55.400,00

Gesamt: € 138.500,00

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den vorliegenden Finanzierungsplan „PV-Anlagen der gemeindeeigenen Gebäude“.

Photovoltaikanlagen

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den Auftrag der PV-Anlage für das Rüsthaus FF Ruden, das Altstoffsammelzentrum und der Sportkabine mit einer Gesamtsumme von € 77.900,- der Firma MPT Drauland Solar GmbH, Max-Planck-Straße 3, 9100 Völkermarkt zu

vergeben. Für die Errichtung der PV Anlage Ärztehaus Ruden in der Höhe von € 13.500, - ist die Firma Installationstechnik Jauernig OG, Granitztal-Weißenegg 38, 9470 St. Paul im Lavanttal zu beauftragen. Der Gemeindevorstand wird mit der Aufgabe der Auftragsvergabe für Lieferung der PV-Anlage der Abwasserbeseitigungsanlage Eis lt. Finanzierungsplan ermächtigt.

TOP 12

Auftragsvergabe – Adaptierung Sitzungsraum 1. Stock

Aufgrund von Akustikproblemen im Sitzungsraum 1. Stock soll eine Akustikdecke eingezogen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den Auftrag für Trockenbauarbeiten für die Montage einer Akustikdecke für den Besprechungsraum des Gemeindeamtes Ruden, 1. Stock an die Firma Lico Isolierbau GmbH, Auenfischerstraße 1, 9400 Wolfsberg in der Höhe von € 3.900, - brutto laut Angebot vom 30.03.2023 zu vergeben. Hierbei muss auf die technischen Voraussetzungen für die Anschlüsse einer Leinwand und eines Beamers eingegangen werden. Die Finanzierung ist im 1. NVA 2023 vorgesehen.

TOP 13

Auftragsvergabe Wartehäuschen

Die Wartehäuschen entlang der Bundesstraße mussten entweder in den letzten Jahren entfernt werden oder sind schon sehr desolat.

Die Anschaffung von neuen Wartehäuschen wurde im Infrastrukturausschuss und im Gemeindevorstand vorberaten.

Es werden fünf Haltestellen entlang der Bundesstraße vorgeschlagen:

- St. Marin – Ottitsch
- St. Nikolai
- Untermittlerdorf
- St. Radegund
- Eis

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte den Auftrag für fünf Wartehäuschen der Firma Connexurban, Koppelstatt 1, 4656 Kirchham in der Höhe von € 22.000, - brutto laut Angebot vom 05.07.2023 zu vergeben. Die finanzielle Bedeckung ist im 1. NVA 2023 vorgesehen.

Für die Tagesordnungspunkte 14-16 liegt folgender AV vor:

Abfall-, Wasser- und Kanalgebührenverordnung

Die Verordnungen für Wasser, Kanal und Abfall wurde begutachtet (AKLR, Mag. Tschuschnig) und sollen im GR beschlossen werden.

Aus Gründen der Zuverlässigkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssteigerung/-sicherung im kommunalen Rechtsbestand sollte eine Verordnung prinzipiell neu erlassen und nicht bloß abgeändert werden.

Ein Einklang mit den Vorschriften des materiellen Rechts, ein gesetzeskonformer Vollzug und eine zuverlässige Gebarung im Gebührenhaushalt lässt sich nur durch eine vollständige Neuerlassung der Verordnung sicherstellen.

Die Gebührenerhöhungen (Verbraucherindex 2015) der letzten Jahre erfolgten lt. beiliegender Auflistung und entspricht einer Erhöhung von 9,3 Prozent.

Wasser- und Kanalgebührenverordnung sollen im nächsten Infrastrukturausschuss ausführlich mit Begleitung und Unterstützung des Landes Kärnten erarbeitet werden.

TOP 14

Anpassung der Wassergebührenverordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die vorliegende Wassergebührenverordnung, Zahl: 850/2023-Op

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2023, Zahl: 850/2023-Op, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3
Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,21** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 10,23** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 850/2022, über die Ausschreibung von Wassergebühren außer Kraft.

TOP 15
Anpassung der Abfallgebührenverordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die vorliegende Abfallgebührenverordnung Zahl: 852/2023-Op

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2022, Zahl: 852/2023-Op, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.

- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 0,90
je 120 l Mülltonne	€ 38,63
je 240 l Mülltonne	€ 79,03
je 1100 l Mülltonne.....	€ 211,11

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack.....	€ 0,90
-----------------------	--------

- c) für Altstoffe (Spermüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 21,66**.

- (5) Die jährliche Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsg Gebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€ 5,01
je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€ 8,57
je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€ 8,95
je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€ 15,99
je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€ 17,02
je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€ 71,76
je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€ 71,76

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack.....	€ 5,01
-----------------------	--------

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden,

so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 852/2022, über die Ausschreibung von Abfallgebühren außer Kraft.

TOP 16

Anpassung der Kanalgebührenverordnung

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte ab 01.10.2023 eine Indexerhöhung der Kanalgebühren und die Verordnung Zahl: 851/2023-Op. Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt wird beauftragt über den Tagesordnungspunkt „Anpassung der Kanalgebührenverordnung“ unter Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung zu beraten.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2023, Zahl: 851/2023-Op, mit Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Ruden eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 160,80** (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt..... **€ 1,87** (inkl. 10 % MwSt.).
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels geeigneter Messanlage ermittelt wird (Hauptwasserzähler).

- (4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels geeigneter Messanlage (Wassersubzähler) der Gemeinde Ruden ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeignete Messanlage (Wassersubzähler).
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeigneter Messanlage ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindeganalisationsanlage der Gemeinde Ruden angeschlossene Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgaben des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung der Kanalgebühr zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Juli 2022, Zahl: 851/2022, über die Ausschreibung von Kanalgebühren außer Kraft.

TOP 17

Beratung über die vorzeitige Tilgung des Darlehens - Abwasserbeseitigung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig und ohne Debatte den Grundsatzbeschluss welcher den Bürgermeister ermächtigt den Darlehensvertrag mit der Austria Anadi zum Kündigungstermin 31.12.2023 unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufzukündigen. Für die Tilgung des Darlehens sollen Rücklagen des Sparbuches von € 409.617,97 und der Sollüberschuss 2019 in der Höhe von € 200.000, - herangezogen werden. Bei Vorliegen eines Kreditrestes ist eine Umschuldung vorzunehmen.

TOP 18

Betreibervereinbarung Kindergarten Ruden – K-KBBG

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte mit dem Hilfswerk Kärnten die vorliegende Betreiber- und Betreuungsvereinbarung für die Kinderbetreuung abzuschließen (Beilage 1). Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag für die Gemeinde Ruden zu unterfertigen. Die Finanzierung wurde im 1.NVA 2023 berücksichtigt.

TOP 19

Übereinkommen ÖBB – Übernahme von Begleitwegen

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte das vorliegende Übereinkommen „Begleitwegenetz auf öffentlichem Gut der Gemeinde Ruden“ mit der ÖBB-Infrastruktur abzuschließen.

TOP 20

A-1/2023

- a) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für Teile der Grundstücke Nr. 574/3 und 575/1, KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 950 m²
- b) Genehmigung der privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung)

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt der Bürgermeister seine Befangenheit bekannt und übergibt den Vorsitz an den 1. Vizebürgermeister.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06.07.2023, ZL. 031-2/2-2023, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Gemeinde Ruden geändert wird

Gemäß § 41 i. V. m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 15.11.1995, Zl. 831/1995 – 610-1/P., ergänzt mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zl. 66/2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

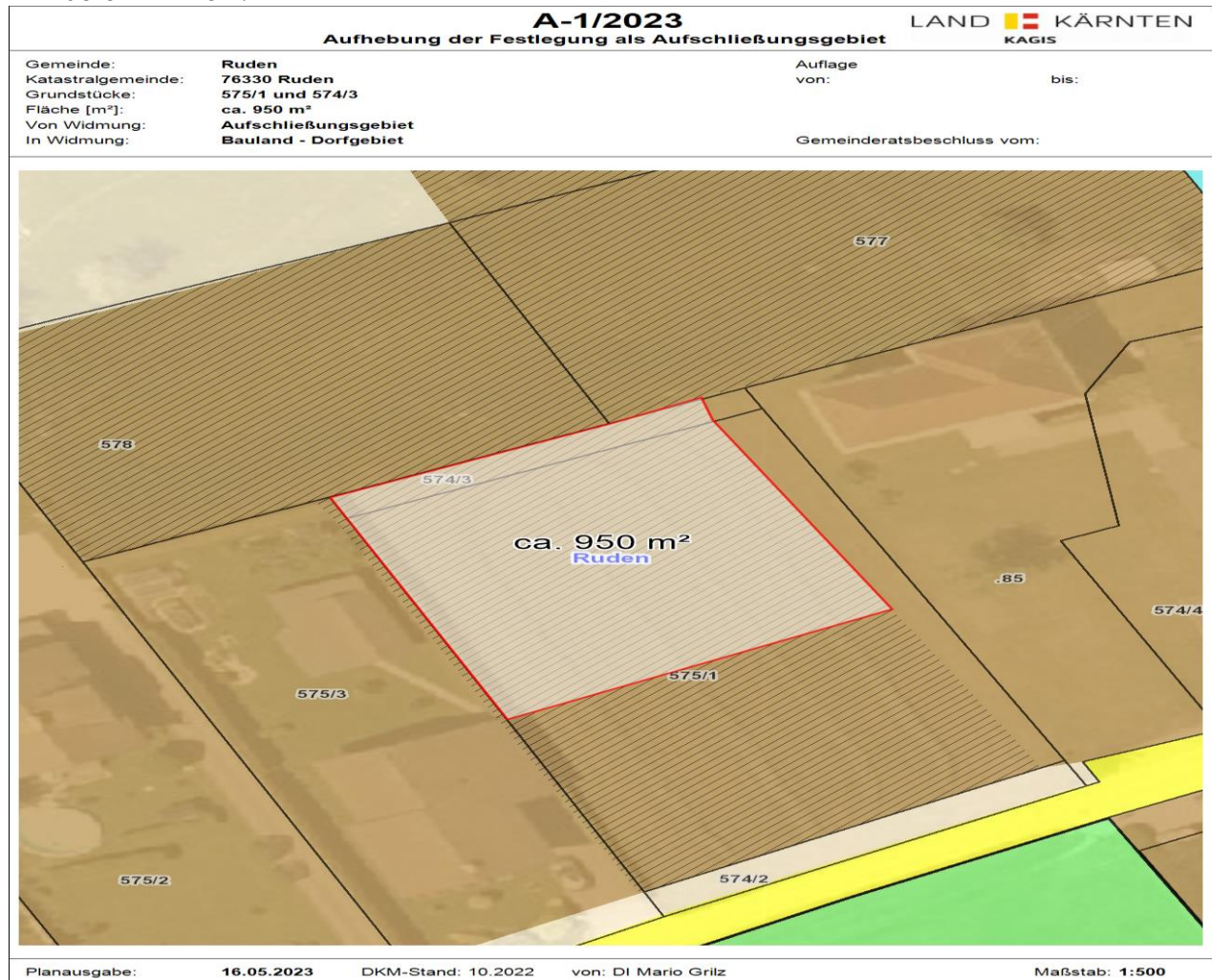
A-1/2023

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 950 m² aus den Grundstücken Nr. 575/1 und 574/3, KG Ruden, aufgehoben.

Der beiliegende Lageplan (1:500) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.



Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig (14 Stimmen dafür, der Bürgermeister ist befangen) ohne Debatte der Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für Teile der Grundstücke Nr. 574/3 und 575/1, KG Ruden, mit einer Fläche von ca. 950 m² zuzustimmen sowie die zugehörige Verordnung Zahl 031-2/2-2023 und die Genehmigung der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) zu erteilen.

Der 1. Vizebürgermeister übergibt wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

TOP 21

Nachtrag zur privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) vom 12.04.2018, Grundstückes 244/1, KG Eis

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte der Fristverlängerung für die widmungsgemäße Bebauung der Parz. Nr. 244/1, KG Eis und der dazugehörigen Abänderung der Vereinbarung zuzustimmen.

TOP 22

Nachtrag zur privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) vom 12.4.2018, Grundstücke 684/1 und 686/1, KG Ruden

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig ohne Debatte die Fristverlängerung für die widmungsgemäße Bebauung der Parz. 684/1 und 686/1, KG Ruden zuzustimmen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:25 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit.

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin (Schriftführerin):

Rudolf Skorjanz

Mag. Alexandra Lipovsek

Protokollprüfer:

Manuel Roscher MSc

Vinzenz Samitsch